

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1979
und Entlastung des Ministerrates**

vom 3. Juli 1980

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1979 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1979 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 11. Tagung am 3. Juli 1980 gefaßt.

Berlin, den 3. Juli 1980

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
Sindermann

**Anordnung
über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1981**

vom 20. Juni 1980

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1981 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften werden in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Aufgaben in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 - Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes) festgelegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1980

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen
zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe
zum Volkswirtschaftsplan 1981**

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1981 folgende Festlegungen:

1. Zu den Grundsätzen der Planungsordnung

1.1. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 3 (S. 5) der Planungsordnung:

Neu aufgenommen wird als Absatz 3:

(3) Zur komplexen Beurteilung des Leistungszuwachses der Kombinate und Betriebe im Ergebnis der Erhöhung

der Effektivität und Qualität der Arbeit, insbesondere der Erhöhung des Beitrages der Kombinate und Betriebe für die Steigerung des Nationaleinkommens und der Senkung des Produktionsverbrauchs, sind die Kennziffern „Industrielle Warenproduktion“, „Nettoproduktion“ sowie „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“ in der Leitung, Planung, Stimulierung und Abrechnung der Betriebe, Kombinate und der Volkswirtschaft anzuwenden. Durch die Qualifizierung der Leitung und Planung ist ein hohes Wachstum der industriellen Warenproduktion und durch die Senkung des Produktionsverbrauchs sowie einen hohen Veredelungsgrad der Produktion eine Steigerung der Nettoproduktion zu sichern. Die drei grundlegenden Kennziffern der Leistungsbewertung sind in Verbindung mit weiteren qualitativen Kriterien, wie Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und Erwirtschaftung eines hohen Nettogewinns, Anteil der Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ sowie Sicherung einer vertragsgerechten Produktion für das Inland und den Export, zu einer wichtigen Grundlage der Leitungstätigkeit auf allen Ebenen und bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbes zu machen.

Bei der Einschätzung der Leistungen der volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerker im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bauwesens und der Kfz-Instandhaltung ist von der Nettoleistung auszugehen. Zur Ermittlung der Nettoleistung in diesen Betrieben sind vereinfachte Berechnungsverfahren anzuwenden.

1.2. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 39 Abs. 11 (S. 23):

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Zur ständigen Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag bei der Erschließung vorhandener Rohstoff- und Materialreserven ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung zu gewährleisten, daß Bilanzanteile und Kontingente unverzüglich bzw. bis zum 31. 3. des Planjahres zurückgegeben werden, wenn aufgrund neuer Bedingungen staatliche Plan- und Bilanzentscheidungen getroffen würden. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsverträge entsprechend zu verändern. Die Minister haben über die Verwendung der Bilanzanteile und ihre Übereinstimmung mit den Bestellungen bzw. Wirtschaftsverträgen eine straffe Kontrolle auszuüben.

1.3. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 48 Abs. 1 (S. 27):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Mit der Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist die zentrale staatliche Planung sowie die Planung in den Kombinate so zu vervollkommen, daß die grundlegenden volkswirtschaftlichen Erfordernisse der Leistungssteigerung und der entschiedenen Senkung des Aufwandes mit den ökonomischen Interessen der Kombinate in Übereinstimmung gebracht werden. Zur komplexen Beurteilung des Leistungszuwachses der Kombinate und Betriebe im Ergebnis der Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit, insbesondere der Erhöhung des Beitrages der Kombinate und Betriebe für die Steigerung des Nationaleinkommens und der Senkung des Produktionsverbrauchs, sind die Kennziffern „Industrielle Warenproduktion“, „Nettoproduktion“ sowie „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“ in der Leitung, Planung, Stimulierung und Abrechnung der Betriebe, Kombinate und der Volkswirtschaft anzuwenden.¹

¹ Hierfür gelten die „Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik“, Ausgabe 1980, Teil III, Seite 105, Teil IV, Seite 14 und Teil V, Seite 157.